3

Juden

Betreffendt den beuelch von den
herrn der regierung der Juden
halber ist beratschlagt, das man
da selb bis jetzt zum nechst
hofrecht wann die herrn von
Adel auch verhanden sein, für:
zunemen und zu beratschlagen
einstell, dann man an des
herrn Lanngemanntes stat
einen andern obristen auch
guess fürnemen.

Landtrichts Glub

Belangendt den jetzigen Landt:
richter Cristoff am Orth seines
glubs halber ist auch die sach
aus ursach das er dis zeit
schwachs leibs ist, biss sich die
sachen widumben zu besserung
schiebt eingestelt worden.

Eingedeiner

Hannsen Jagglin Schmaltzlers
halben welcher einem Ersamen
Rath zugesagt und versprochen
hat das Stat und Landtge:
richt Bries und Botzen mit
schmaltz allain statlich und
one Clag zuuersehen, darinnen
er aber undweiglen gannsthafft
erschinen. Darauff ist berat:
schlagt und sicht die herrn eines
Ersamen Raths fur Nutzlich und
guet an, das man den den